

# **BVGer E-2857/2023 vom 21. April 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2857\\_2023\\_d20230421](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2857_2023_d20230421)

FR: TAF E-2857/2023 du 21 avril 2023

IT: TAF E-2857/2023 del 21 aprile 2023

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl und Wegweisung (ohne Wegweisungsvollzug);  
Verfügung des SEM vom 21. April 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; E-2857/2023 Seite 5 Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der Erwägung 6.4 – einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Eventualiter beantragt der Beschwerdeführer die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Feststellung des Sachverhaltes, da sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die Vorinstanz habe die am 6. April 2023 nachgereichte Original E-Tazkira bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt, die Papier-Tazkira mangelhaft überprüft sowie den Entscheid ungenügend begründet. Dabei handelt es sich um

formelle Rügen, deren Gutheissung eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zur Folge haben könnten. Deshalb sind diese vorab zu beurteilen.

### **E. 3.2**

Neben dem Anspruch auf sorgfältige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 12 VwVG) haben die Parteien gemäss Art. 29 VwVG Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E-2857/2023 Seite 6 Die Entscheidungsbegründung hat so abgefasst zu sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

### **E. 3.3**

Aufgrund der Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zu Beginn des Asylverfahrens eine E-Tazkira abgegeben hat. Die vorgenommene Dokumentenprüfung hat ergeben, dass es sich bei diesem Ausweis um eine Totalfälschung handelt. Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu diesem Abklärungsergebnis erklärte der Beschwerdeführer, es handle sich bei diesem Ausweis um eine Kopie, das Original sei zuhause. In der Folge reichte er mit Schreiben vom 6. März 2023 die Kopie einer Fotoaufnahme seiner Papier-Tazkira ein und mit Eingabe vom 6. April 2023 erneut eine E-Tazkira sowie die Papier-Tazkira, beide im Original. Dies ergibt sich so auch aus dem in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Sachverhalt. Insoweit hat die Vorinstanz den Sachverhalt korrekt festgestellt.

Weitergehend hat sie, wie sie in der Vernehmlassung erläutert, nicht die Identität des Beschwerdeführers in Frage gestellt. Sie hat vielmehr das Einreichen mehrerer Tazkiras, darunter einer nachweislichen Fälschung, als einen Aspekt der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers gewürdigt. Dass es dabei auf die leichte käufliche Erwerbbarkeit von Papier-Tazkiras und den damit verbundenen geringen Beweiswert verweist, ist unter dem Blickwinkel der Begründungspflicht nicht zu beanstanden. Ebenso wenig, dass sie nicht weiter auf die am 6. April 2023 eingereichte E-Tazkira eingegangen ist. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers kann demnach nicht festgestellt werden, mithin erweisen sich die erhobenen Rügen als unbegründet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie

E-2857/2023 Seite 7 Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss diese Flüchtlingseigenschaft sodann nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG stand. Der Beschwerdeführer habe keinerlei persönliche Berührungspunkte mit den Taliban gehabt und seinen Aussagen seien keine Hinweise zu entnehmen, wonach er in Afghanistan aus einem Grund nach Art. 3 AsylG verfolgt worden sei. Er könne keine Gründe für ein mögliches Interesse der Taliban an seiner Person nennen. Vielmehr habe er von 20(...) bis nach der Machtübernahme der Taliban in C.\_\_\_\_\_ gelebt und gearbeitet. Dass er aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit in der Vergangenheit Nachteile erfahren habe, sei zwar bedauerlich, flüchtlingsrechtlich aber nicht relevant. Sodann gehe die aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit zu den Hazara im heutigen Zeitpunkt nicht von einer Kollektivverfolgung aus. Darüber hinaus würden erhebliche Zweifel an der Authentizität der Tonaufnahme eines Besuchs der Taliban bestehen. Der zweiminütigen Aufnahme könne ein vollständiges Gespräch zwischen einem Mann und einer Frau entnommen werden, bei welchem sich der Mann ohne das Nennen eines Grundes für den Besuch nach dem Beschwerdeführer erkundigte. Das Gespräch wirke wie abgelesen. Die Männerstimme sei sehr freundlich, die Frauenstimme sehr bestimmt. Es seien dabei keine Hinweise erkenn-

E-2857/2023 Seite 8 bar, dass der Beschwerdeführer oder dessen Familie in irgendeiner Weise bedroht würden. Die Tonaufnahme sei daher unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Sodann habe der Beschwerdeführer wissentlich eine gefälschte Identitätskarte eingereicht. Seine Erklärung dafür, die Karte hätte auf der Reise zerbrechen oder nass werden können, überzeuge nicht. Dies umso weniger, als er zeitnah Zeugnisse im Original nachgereicht habe, als er für ein Studium an der F.\_\_\_\_\_ um Zuteilung an den Kanton G.\_\_\_\_\_ gebeten habe. Die gefälschte E-Tazkira, die mutmasslich inszenierte Tonaufnahme sowie das Vorgehen im Asylverfahren würden ernsthafte Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers wecken.

#### **E. 5.2**

In der Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer sinngemäss, die Vorinstanz habe ihn zu Unrecht nicht als Flüchtling anerkannt sowie seine Aussagen als nicht glaubhaft erachtet. Er weise mehrere Risikofaktoren auf, welche insgesamt betrachtet zu einem erhöhten

Risikoprofil führen würden. Neben seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara sei er einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen, bei welcher er mit zahlreichen westlichen Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie der alten Regierung Afghanistans zusammengearbeitet habe. Während seiner Zeit als (...) an der Universität habe er zusätzlich an einem Programm mitgewirkt, welches von der (...) Botschaft unterstützt worden sei. Da sein Arbeitsplatz dabei in einem Haus gewesen sei, welches einer christlichen Kirche gleiche, sei er darauf angesprochen worden, ob er nun Christ geworden sei. Dies sei ein Gerücht, welches nach der Machtübernahme der Taliban eine neue, bedrohliche Bedeutung erhalten habe. Sein Bemühen um Englischkenntnis zeige zudem, dass er westliche Werte vertrete sowie einen westlichen Lebensstil anstrebe. Er wolle nach westlichem Sinn erfolgreich und unabhängig sein – alles Eigenschaften, welche die Taliban ablehnen würden. Ferner seien nach der Machtübernahme der Taliban viele junge Leute zu ihren Familien zurückgekehrt, weil sie ihre Arbeit verloren hätten. Er habe dies nicht gewollt und lediglich die Wohnung innerhalb von C. \_\_\_\_\_ gewechselt. In Bezug auf die Authentizität der Tonaufnahme bringt der Beschwerdeführer vor, das Haus seines Vaters liege erhöht und die Haustür sei mit einem Fenster versehen. Vom Wohnzimmer aus sehe man deshalb von Weitem, wer auf das Haus zukomme. Deshalb habe seine Schwester schon vor dem Klopfen gewusst, dass es sich um zwei Taliban

E-2857/2023 Seite 9 handle, und genug Zeit gehabt, die Aufnahme zu starten, zumal er sie bereits zuvor darum gebeten habe. Aus Angst, die Taliban könnten sich gewaltsam Zutritt zum Haus verschaffen, habe seine Schwester es auch nicht gewagt, ihnen den Zutritt zu verweigern. Bei den zwei vorherigen Besuchen seien die Taliban immer sehr brutal und bedrohlich vorgegangen. Schliesslich führt der Beschwerdeführer aus, bei der am 6. April 2023 eingereichten E-Tazkira handle es sich um das Original, welche nicht einzuziehen sei.

### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung vom 15. Juni 2023 hält die Vorinstanz zur neu geltend gemachten «Verwestlichung» fest, selbst bei Berücksichtigung der angeführten Gründe dafür verfüge der Beschwerdeführer damit nicht über ein asylrelevantes Risikoprofil. Sodann vermöge der Erklärungsversuch, wie es zur Aufnahme des Gesprächs mit den Taliban gekommen sei, nicht zu überzeugen.

### **E. 6.1**

Zunächst ist in Bezug auf die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Ethnie der Hazara festzustellen, dass sich die Situation der Hazara in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 schwierig präsentiert. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist indes nicht von einer Kollektivverfolgung der Hazara in Afghanistan auszugehen (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-3516/2023 vom 29. November 2023 E. 6.9; E-3667/2023 vom 22. August 2023 oder E-3278/2023 vom 26. Juni 2023 E. 7.4.3). Die blossе Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, welches in seinen spezifischen Eigenschaften Ziel einer Verfolgungsmotivation ist, reicht in der Regel nicht aus, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen (vgl. BVGE 2011/16 E. 5.2 m.w.H.).

### **E. 6.2**

Gemäss gefestigter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer

Exponiertheit einem erhöhten Ver- folgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, so- wie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. Urteile des BVGer E-1578/2023 vom 6. April 2023 E. 8.5.1; D-2161/2021 vom 12. Januar

E-2857/2023 Seite 10 2022 E. 7.2 ff.). Für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung aufgrund eines erhöhten Risikoprofils individuell konkretisiert (vgl. Urteil des BVGer D-2118/2022 vom 2. September 2022 E. 4.3.2).

### **E. 6.3**

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer anläss- lich der Befragungen zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht hat, er sei von den Taliban bedroht worden oder persönlich mit ihnen in Kontakt ge- kommen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban nun ein Interesse an seiner Person haben sollten. Dass dies aufgrund seiner be- ruflichen Tätigkeit als (...) einer Firma, die unter anderem für NGOs, aber auch die ehemalige Regierung tätig war, ist eine blosser Vermutung des Beschwerdeführers, für die den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind. Ebenso wenig vermag er mit dem erstmaligen Hinweis in der Rechtsmitte- leingabe auf seine Verwestlichung etwas für sich abzuleiten. Das Absolvieren von Englischkursen erscheint im Zusammenhang mit seinem Studium als nicht aussergewöhnlich. Dass er aufgrund seines zeitweisen Arbeitsort in einem Gebäude, das einer christlichen Kirche ähnlichsieht, zum Christentum konvertiert sein soll, ist gemäss seinen eigenen Aussa- gen ein blosses Gerücht, welches sich ohne weiters widerlegen lässt. Je- denfalls kann daraus, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, nicht auf eine Verwestlichung geschlossen werden. Dies gilt ebenso in Bezug auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer nach der Machtübernahme der Taliban in C.\_\_\_\_\_ verblieb und nicht zu seiner Familie zurückkehrte. Gemäss seinen eigenen Angaben ist dies vor allem deshalb erfolgt, weil viele junge Leute ihre Arbeitsstelle verloren haben, was bei ihm offensicht- lich (vorerst) nicht der Fall war. Schliesslich lässt sich aus dem Aufenthalt in einem westlichen Land nicht per se auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Furcht vor künftiger Verfolgung schliessen (vgl. Urteile des BVGer D-2179/2022 vom 2. September 2022 E. 7.1.4, E-1567/2022 vom

### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer beantragt, die am 6. April 2023 eingereichte Original E-Tazkira sei als echt anzuerkennen. Bei einer wörtlichen Auslegung des Rechtsbegehrens, ist auf dieses man- gels Zuständigkeit des Gerichts nicht einzutreten. Soweit das Begehren hingegen dahingehend zu verstehen ist, als Ziffer 8 des Dispositivs der an- gefochtenen Verfügung wegen einer zu Unrecht erfolgten Einziehung der E-Tazkira aufzuheben ist, ist aufgrund der Akten festzustellen, dass der Beschwerdeführer während des Asylverfahrens zwei E-Tazkiras abge- geben hat. Aus Ziffer 8 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung geht nicht hervor, um welche der beiden E-Tazkiras es sich handelt. Insoweit ist diese Ziffer nicht hinreichend präzise formuliert. Indes ergibt sich aus den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, dass es sich dabei nicht um die am 6. April 2023 zu den Akten gegebene E-Tazkira handelt, sondern diejenige, welche der Beschwerdeführer zu Beginn des Asylverfahrens ein- gereicht hat. Diese hat die Vorinstanz aufgrund einer

Dokumentenanalyse als Fälschung anerkannt und demnach zu Recht gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG eingezogen.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). 8.2 Mit Verfügung vom 21. April 2023 hat das SEM die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges festgestellt sowie die vorläufige Aufnahme des

E-2857/2023 Seite 12 Beschwerdeführers angeordnet, weshalb sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges erübrigen. 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Mit Verfügung vom 21. April 2023 hat das SEM die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges festgestellt sowie die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet, weshalb sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges erübrigen.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 10**

August 2022 E. 5.3, E-2436/2022 vom 1. Juli 2022 S. 7 oder E-4624/2021 vom 11. November 2021 E. 7.2). Die Vorinstanz hat demnach aufgrund einer Gesamtbetrachtung zur Recht erkannt, dass der Beschwerdeführer nicht über ein erhöhtes Risikoprofil im Sinne der Rechtsprechung verfügt. Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe zu erklären versucht, wie es zur Tonaufnahme des Gesprächs zwischen seiner Schwester und den Taliban gekommen ist, vermögen dessen Ausführungen die bereits von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich zu Recht geäußerten Zweifel nicht auszuräumen.

E-2857/2023 Seite 11

### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 1. Juni 2023 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, werden dem Beschwerdeführer keine Kosten auferlegt.

### **E. 10.2**

Ebenso wurde mit Instruktionsverfügung vom 9. Juni 2023 die rubrizierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers gemäss Art. 102m Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG eingesetzt. Die Rechtsvertreterin hat nach ihrer Einsetzung keine Eingabe zu den Akten gereicht, mithin ist davon auszugehen, dass keine Kosten entstanden sind. Nachdem gemäss Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) verhältnismässig geringe Kosten nicht zu entschädigen sind, ist bei der vorliegenden Sachlage von einem amtlichen Honorar abzusehen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2857/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.